

**Allgemeine Abnahmebedingungen  
der Deutsche Gesellschaft für Kreislaufwirtschaft und Rohstoffe mbH (DKR)  
Stand: März 2010**

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Sofern die DKR Deutsche Gesellschaft für Kreislaufwirtschaft und Rohstoffe mbH („DKR“) in Angeboten, Aufträgen und Auftragsbestätigungen hinsichtlich der Abnahme von Materialien auf ihre AGB Bezug nimmt, gelten für den Vertrag die folgenden Bestimmungen. Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB.
- (2) Soweit DKR nicht schriftlich der Geltung entgegenstehender oder abweichender Vertragsbedingungen des Vertragspartners zugestimmt hat, haben diese keine Geltung. Die vorbehaltlose Erbringung vertraglicher Leistungen durch DKR in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender allgemeiner Vertragsbedingungen des Vertragspartners lässt die ausschließliche und vorrangige Geltung der AGB unberührt.
- (3) Angebote der DKR sind bezüglich Preis, Menge und Qualitäten freibleibend. Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Nebenabreden oder sonstige Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

**§ 2 Umfang der Lieferungen**

Für die Art und den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen bzw. der beidseitig geschlossene Vertrag maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne dass solche beiderseitigen Erklärungen bzw. ein Formularvertrag von DKR vorliegen, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung der DKR maßgebend, sofern dieser nicht unverzüglich durch den Verkäufer widersprochen wird.

**§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) Sofern DKR für die Entgegennahme der Lieferung der vertragsgegenständlichen Materialien ein Entgelt erhält oder einen Abnahmepreis zu zahlen hat, verstehen sich die Preise als Nettopreise, welche zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen sind.
- (2) Sofern DKR für die Entgegennahme der Lieferung der vertragsgegenständlichen Materialien ein Entgelt erhält, stellt DKR dem Vertragspartner diese unverzüglich nach Abnahme der Materialien in Rechnung. Die Rechnung ist innerhalb von 10 Werktagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Sofern DKR einen Abnahmepreis zu zahlen hat, wird der Vertragspartner DKR nach erfolgter Abnahme für Einzelleistungen eine Rechnung stellen. Der Rechnungsbetrag ist 10 Werktage ab Zugang bei DKR fällig. Bei Sammelrechnungen an DKR (Abrechnung mehrerer Einzelleistungen) ist der Rechnungsbetrag 30 Werktage ab Zugang bei DKR zu zahlen.
- (3) Aufrechnungsrechte stehen dem Verkäufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von DKR anerkannt sind.

**§ 4 Liefertermine**

- (1) Vertraglich vereinbarte Liefertermine sind verbindlich.
- (2) Der Verkäufer ist verpflichtet, DKR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder für den Verkäufer vorhersehbar sind, aus welchen sich eine mögliche Lieferverzögerung ergibt.

**§ 5 Entgegennahme/Rügepflichten**

- (1) Angelieferte Ware ist von DKR nur abzunehmen, wenn sie den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entspricht. Sofern das Material bei mindestens drei aufeinander folgenden Lieferungen nicht den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entspricht, ist DKR berechtigt, die Entgegennahme weiterer Lieferungen zu verweigern, sofern nicht der Verkäufer die Einhaltung der Spezifikationen darlegt. Diese Nachweispflicht des Verkäufers entfällt wieder, sofern drei aufeinander folgende Lieferungen den vertraglichen Spezifikationen entsprechen.
- (2) DKR hat die Ware auf ihre vertragliche Beschaffenheit zu untersuchen. Rügen wegen offensichtlicher Mängel müssen unter Wahrung einer Frist von 10 Tagen geltend gemacht werden.

Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach ihrer Feststellung mitzuteilen.

## **§ 6 Nachweise**

DKR verpflichtet sich für die Verwertung von Materialien, die einer den Vorgaben der VerpackV genügenden Dokumentationspflicht bedürfen, die erforderlichen Nachweise zu erbringen und dem Vertragspartner zur Verfügung zu stellen. Darunter zu verstehen sind insbesondere Eingangswiegescheine der Verwertungsanlage sowie Anlagenzertifikate gemäß den Vorgaben der VerpackV.

## **§ 7 Gewährleistung und Haftung des Verkäufers**

- (1) Die Gewährleistungspflichten des Verkäufers richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sowie nachfolgend nicht Abweichendes geregelt ist.
- (2) Bei mangelhafter Lieferung ist der Verkäufer verpflichtet, das mangelhafte Material unverzüglich wieder abzuholen und durch mangelfreies Material zu ersetzen. Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.
- (3) Für Ersatz- und Nachlieferungen haftet der Verkäufer wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Die Gewährleistungsfrist für die Ersatzlieferung beginnt frühestens mit Bereitstellung bzw. Ablieferung der Ersatzlieferung.

## **§ 8 Haftung der DKR**

DKR haftet in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet DKR abweichend von den Sätzen 1 und 2 nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Schadensanspruch bei einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist – sofern eine gesetzliche Regelung nicht besteht – durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck, soweit möglich, verwirklicht. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn bei der Durchführung eine Lücke offenbar wird.
- (2) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abänderungen des Schriftformerfordernisses.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Köln.
- (4) Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.